

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 67 (1970)

**Heft:** 1

**Artikel:** Administrativversorgung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Kantonen : Interpellation Schaffer im Nationalrat

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839026>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

üben und daß einzelne verantwortungslose Erwachsene die bedenklichen Folgen zu bagatellisieren versuchen. Durch gesetzliche Vorschriften, durch strenge Kontrollen, aber auch durch Erziehungs- und Aufklärungsarbeit muß dafür gesorgt werden, daß diese fürchterliche Plage von unserem Volke ferngehalten werden kann.

Wenn wir von diesen besonderen Bedrohungen absehen, liegt das Rezept für gesundes Leben im einfachen Grundsatz des Maßhaltens. Dieses Prinzip läßt sich aber in keiner Weise durch gesetzliche Vorschriften erzwingen. Der Staat kann dem Einzelnen die Verantwortung für seine individuelle Lebensgestaltung nicht abnehmen. Wir lehnen aus guten Gründen eine Bevormundung des Bürgers ab; ein möglichst weiter Raum muß für den persönlichen Entscheid frei bleiben. Die Einhaltung des richtigen Maßes wird somit bestimmt durch die Einsicht, die Entschluß- und Willenskraft des Einzelnen. Die Grundlagen für diese Charakterfestigkeit müssen in der Jugend gelegt werden. Ob das Schweizervolk in Zukunft gesund bleiben wird, beeinflußt somit maßgeblich die Gesundheitserziehung. Eltern, Schule und Kirche haben diesem Teil der Erziehung besondere Beachtung zu schenken. Die Aktion «Gesundes Volk» will sie auf ihre Verpflichtungen aufmerksam machen und ihnen mit Ratschlägen dienen. Darüber hinaus soll sie aber der ganzen Bevölkerung durch sachliche, zeitgemäße Orientierung ein «Gesundheitswissen» vermitteln.

Schon oft wurde dargelegt, wie schwer die Belastung der öffentlichen Hand durch die Krankheitskosten ins Gewicht fällt. Auch weiß jedermann, daß durch Krankheiten gewaltige Ausfälle für die Wirtschaft entstehen. Ein Teil dieser Verluste und Auslagen läßt sich durch präventive Maßnahmen und insbesondere durch eine den natürlichen Gegebenheiten entsprechende Lebensführung vermeiden. Doch würde ich es für unrichtig halten, die ökonomischen Konsequenzen in den Vordergrund zu stellen und ihnen damit ein Gewicht zu geben, das ihnen nicht zukommt. Unvergleichlich schwer wiegen die Einbußen an Leistungsfähigkeit, die den einzelnen Menschen treffen, die Verminderung des Lebensglücks und das schwere Leid für die Familienangehörigen. Diesen Folgen entgegenzutreten, sie verhüten zu helfen ist die großartige Aufgabe, die sich die Aktion «Gesundes Volk» gestellt hat. Die Gesundheit ist ein hohes Gut, das uns anvertraut ist und das wir sorgsam zu pflegen haben. Nur ein gesundes Volk wird den wirtschaftlichen und den kulturellen Aufstieg fortsetzen und damit die Grundlagen für eine glückliche Zukunft schaffen. Deshalb verdient die Aktion «Gesundes Volk» die entschlossene Unterstützung von Behörden und Bevölkerung.

## Administrativversorgung und Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Kantonen – Interpellation Schaffer im Nationalrat

An der Sitzung des Nationalrates vom 27. November 1969 begründete Nationalrat *Emil Schaffer*, Regierungsstatthalter in Langenthal BE, eine Interpellation, die sich mit den Versorgungsmaßnahmen für Verwahrlose, Alkoholiker, Geistesgestörte und Gemeingefährliche befaßte. Diese Frage berührt auch die Armenpflegen und Fürsorgeämter in hohem Maße. Wir sind nunmehr in der glücklichen Lage, unseren Lesern den Wortlaut der Interpellationsbegründung sowie die Antwort von Bundespräsident *von Moos* zu vermitteln. (Redaktion)

*Nationalrat E. Schaffer:*

In der Juni-Session diskutierten wir ausgiebig über die Frage des Beitritts unseres Landes zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK). Die Frage, ob gegenüber einem Beitritt eine positive Haltung eingenommen werden soll, war vor allem wegen einzelner Vorbehalte sehr umstritten. Es handelte sich dabei um das fehlende Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene, die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung, einige noch bestehende Ungleichheiten in den Kantonen im Schulunterricht von Knaben und Mädchen, das Öffentlichkeitsprinzip bei Verhandlungen und der Urteilsverkündung richterlicher Instanzen und schließlich um die kantonalen Vorschriften über die zwangsweisen Versorgungen in Anstalten, die sogenannte «administrative Versorgung». Es ist zu hoffen und vorauszusehen, daß die drei ersterwähnten Ungerechtigkeiten bald aus der Liste der Vorbehalte ausgemerzt sein werden.

Über die ebenfalls wichtige Frage der Administrativversorgung wurde in unserem Rate nicht diskutiert, das heißt, ich streifte sie nur kurz, weil ich als letzter Redner einer langen Debatte zu einem unglücklichen Zeitpunkt an diesem Pulte stand. Das ist, nachträglich betrachtet, aber insofern kein Nachteil, als mein Vorstoß nun durch das zuständige Departement behandelt wurde und, wie ich hoffe, weiterverfolgt wird. Ich habe nicht im Sinn, mich grundsätzlich zum Begriff der persönlichen Freiheit und ihrer Begrenzung zu äußern. Im Zusammenhang mit den an den Bundesrat gerichteten Fragen muß ich aber zumindest die Feststellung vorausschicken, daß es sich bei der Anstaltsinternierung um einen der einschneidendsten Eingriffe in die Individualphäre eines Menschen handelt. Seine persönliche Freiheit wird dadurch in starkem Maße berührt und eingeengt. Damit ist bereits gesagt, daß derartige Maßnahmen mit äußerster Sorgfalt und Gründlichkeit erwogen und in die Wege geleitet werden müssen.

Die Menschenrechtskonvention erwähnt hinsichtlich der Möglichkeiten des Freiheitsentzuges die Verwaltungs- oder Administrativjustiz nicht ausdrücklich, obschon man sie auch in anderen europäischen Ländern kennt. Für unsere Verhältnisse dürfte aber ganz einfach maßgebend sein, daß sich die Verwaltungsjustiz im Interesse der Betroffenen an die maßgeblichen und erforderlichen Rechtsnormen hält, wie sie im Straf- oder gegebenenfalls im Zivilprozeßverfahren Geltung haben. Im Kanton Bern prüft gegenwärtig eine Expertenkommission in alle Details, ob das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmaßnahmen der Menschenrechtskonvention gerecht wird. Es ist sehr zu wünschen, daß eine analoge Abklärung in allen anderen Kantonen auch vorgenommen wird. In seiner Dissertation aus dem Jahre 1964 zum Thema «Persönliche Freiheit und administrative Versorgung» weist nämlich Dr. Peter Bossart auf die Tatsache hin, daß eine Anzahl Versorgungsgesetze überhaupt kein eigentliches Einweisungsverfahren vorsehen. Es ist das eine betrübliche Feststellung für unseren Rechtsstaat. Man muß sich aber nicht verwundern, wenn man feststellt, daß nach einer Zusammenstellung der maßgeblichen kantonalen Erlasse in der erwähnten Dissertation die Versorgungsvorschriften in sieben Kantonen noch aus dem 19. Jahrhundert stammen, davon das älteste heute noch in Kraft stehende Gesetz aus dem Jahre 1849. Zwei dieser Kantone sahen zu diesem Zeitpunkt eine Gesetzesrevision vor. Wenn ich Jahreszahlen wie 1849, 1868, 1872 usw. lese, so erinnere ich mich an Administrativentscheide, wie sie im Archiv meiner Amtsstelle zu finden sind. Diese sehen folgendermaßen aus: Vorderseite oben: Antrag auf Entzug der elterlichen Gewalt; Vorderseite unten: Einvernahmeprotokoll; Rückseite oben:

Entscheid, ohne Begründung, mündlich eröffnet, und damit fertig. So hat man früher solche «Händel» entschieden.

Die Gesetzgebung vieler Kantone hat in einer Frage, wo es um den Rechtsschutz und damit die Menschenwürde sozial gestrauchelter Bürger geht, in sträflicher Weise nicht mit der Zeit Schritt gehalten.

Ich habe berufshalber das Untersuchungsverfahren für Administrativversetzungen durchzuführen. Dieses lehnt sich im Kanton Bern übrigens an das Strafverfahren an und wird nach genauen Abklärungen der Menschenrechtskonvention voll gerecht. Seit Einführung des neuen Gesetzes ist die Zahl der zwangsweisen Anstaltsversetzungen auf die Hälfte abgesunken. Aus persönlicher Erfahrung betrachte ich die Untersuchung durch ein Organ der Verwaltungsjustiz als vorteilhaft, wobei aber, wie erwähnt, einwandfreie und undisputable Verfahrensgrundsätze zu befolgen sind. In der Praxis kommt es nämlich oft zur Sistierung von Verfahren, und der Untersuchungsbeamte übernimmt oder überwacht dann selber die Betreuung einer Person nach fürsorgerischen und psychologischen Gesichtspunkten. Es sollte auch generell eine genau umschriebene Stufenfolge von Maßnahmen zwingend einzuhalten sein, bevor es zu einem Antrag auf Anstaltseinweisung kommt.

Neben dem Untersuchungsverfahren ist vor allem von Bedeutung, wer für den Einweisungsentscheid zuständig ist und was für eine Überprüfungsmöglichkeit besteht. In der bundesrätlichen Botschaft wird darauf hingewiesen, daß bei Anstaltsversorgungen die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht möglich ist. Es handelt sich dabei aber nur um eine begrenzte Überprüfungsmöglichkeit von Entscheiden. Zu Recht wird in der Botschaft denn auch in den Schlußfolgerungen gerügt, daß die Mehrheit der kantonalen Gesetze keine gerichtliche Überprüfung einer Anstaltseinweisung kennen, und es wird wörtlich festgehalten: «Dieser Vorbehalt könnte zurückgezogen werden, wenn die Kantone ihre Gesetze über die Anstaltsversorgung den Erfordernissen der Konvention anpassen. Ein besserer Schutz der persönlichen Freiheit hängt vom Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Kantonen ab.» Von diesem Gesichtspunkt gehe ich aus, wenn ich in meiner Interpellation die folgenden vier Fragen stelle:

1. In welchem Umfange wird eine verwaltunggerichtliche Beurteilung der erwähnten Heimeinweisungen als zweckmäßig und notwendig erachtet?
2. Könnte das Bundesgericht im Sinne von Artikel 114 Absatz 4 der Bundesverfassung als kantonales Verwaltungsgericht in Erwägung gezogen werden?
3. Wie wird die Möglichkeit beurteilt, mehrere, vor allem kleinere Kantone auf dem Konkordatswege in Verwaltunggerichtskreise zusammenzufassen?
4. Gedenkt der Bundesrat bei den Kantonen vorstellig zu werden, um die Einführung von Verwaltungsgerichten zu fördern?

Was Frage 1 anbelangt, so denke ich auch an die vormundschaftlichen Heimeinweisungen nicht rein fürsorgerischen Charakters und an die zwangsweisen Einweisungen in Psychiatrische Kliniken. Was die Einsetzung der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts als kantonales Verwaltungsgericht anbelangt, so hat der Bundesrat bis jetzt, nach meiner Ansicht nicht zu Unrecht, eine zurückhaltende Stellung eingenommen.

Ich möchte mit meiner Interpellation nicht zuletzt in dieser Frage eine deutliche Klärung der Verhältnisse bewirken. Schließlich verweise ich auf die Möglichkeit einer Lösung des kooperativen Föderalismus, in dem sich mehrere, vor allem kleinere Kantone zusammenschließen könnten, um interkantonale Ver-

waltungsgerichtskreise zu bilden. Was schließlich eine Intervention des Bundesrates bei den Kantonen anbelangt, so drängt sie sich aus rechtsstaatlichen Gründen auf, wobei der in absehbarer Zeit mögliche Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine geeignete Möglichkeit, ja sogar Verpflichtung darstellt, um die heute zum Teil fragwürdigen Verhältnisse darzulegen und in geeigneter Form um Abhilfe nachzusuchen. Vielleicht könnte dann auch noch gerügt werden, daß verschiedene Anstaltsreglemente und Hausordnungen noch aus dem vergangenen Jahrhundert stammen. Schließlich ist noch zu wünschen, daß einzelne Anstalten auch in baulicher Beziehung den Erfordernissen eines modernen Maßnahmenvollzuges angepaßt werden.

*Bundesrat von Moos:* Die administrative Versorgung stellt in der Tat eine Einschränkung der persönlichen Freiheit dar, betrifft ein ungeschriebenes verfassungsmäßiges Freiheitsrecht und ist daher mit diesem Freiheitsrecht nur unter gewissen Bedingungen vereinbar. Wichtigste dieser Bedingungen ist die Möglichkeit, gegen eine solche administrative oder vormundschaftliche Versorgung ein Rechtsmittel einzulegen. Nach Artikel 84 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege kann beim Bundesgericht gegen kantonale Erlasse und Verfügungen Beschwerde geführt werden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Bürger. Jeder Bürger, über den die administrative Versorgung verfügt wurde, kann daher, wenn er sich durch eine solche Maßnahme in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt fühlt, an das Bundesgericht gelangen. Das Bundesgericht prüft allerdings solche Beschwerden, wenigstens bezüglich der tatsächlichen Feststellungen, nur unter einem beschränkten Gesichtswinkel. Nun verhält es sich so, daß in einzelnen Kantonen Entscheide, durch die über einen Bürger die administrative Versorgung verhängt wird, nach kantonalem Recht nicht an eine höhere kantonale Instanz gezogen werden können. Es gibt dagegen kein kantonales Rechtsmittel. In anderen Kantonen unterliegen solche Verfügungen der Beschwerde entweder an eine höhere Verwaltungsinstanz des Kantons oder an ein kantonales Gericht. Die mit unmittelbaren ausschließlichen staatsrechtlichen Verfahren vor Bundesgericht erfolgende Überprüfung der Verwahrungsentscheide auf ihre Verfassungsmäßigkeit wird angesichts der bei solchen Beschwerden beschränkten Kognition des Bundesgerichtes als nicht befriedigend beurteilt. Auch eine den staatsrechtlichen Verfahren vorgesetzte verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege der Kantone selbst vermag mit Rücksicht auf die besondere Schwere dieses Eingriffes höheren rechtsstaatlichen Ansprüchen kaum zu genügen. Es ist daher wünschenswert, daß in allen Kantonen, welche gegen solche Verfügungen entweder gar keine oder lediglich eine verwaltungsinterne Beschwerdemöglichkeit vorsehen, nach Lösungen gesucht wird, die einen wirksameren Schutz bei Verletzungen der persönlichen Freiheit durch administrative Versorgungen bieten.

Nach Artikel 114bis Absatz 4 der Bundesverfassung sind die Kantone, und zwar mit Zustimmung der Bundesversammlung, unter Umständen befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem Eidgenössischen Verwaltungsgericht zur Beurteilung zuzuweisen. Das Verfahren darüber ist gesetzlich festgelegt. Nach Ansicht des Bundesgerichtes kann aber die Anwendung von Artikel 114bis Bundesverfassung zu Streitigkeiten über administrative Versorgungen nicht in Betracht fallen. Das Bundesgericht nimmt dahin Stellung, verschiedene Kantone hätten eigene Verwaltungsgerichte eingeführt, an welche Verwahrungsverfügungen mittels Beschwerde weitergezogen werden könnten.

Die anderen Kantone, in denen kein solches Verwaltungsgericht besteht, würden aber durch nichts daran gehindert, für solche Beschwerdefälle ebenfalls einen Verwaltungsrechtspflegeweg einzuführen, spezielle Rekurskommissionen einzusetzen oder diese Fälle an die ordentlichen Gerichte zur Erledigung zu überweisen, denen als Strafgerichte oder als mit dem Vormundschaftsrecht vertraute Zivilgerichte die Verhängung von Internierungsmaßnahmen nicht unbekannt sei. Die Ausnahmebedingung, an welche die Anwendung von Artikel 114bis Bundesverfassung normalerweise geknüpft sei, wären bei diesen Beschwerdesachen nicht erfüllt. Es sei im übrigen festzustellen, daß dem von einem Verwahrungsentscheid betroffenen Bürger, sofern er nicht die Feststellung des Sachverhaltes bestreite, durch die staatsrechtliche Beschwerde ein ebenso wirksamer Schutz zur Verfügung stehe, wie ihn die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zu bieten vermöchte.

Nun trifft es zu, daß nach Artikel 7 der Bundesverfassung den Kantonen das Recht zusteht, Vorkommnisse, wie es dort heißt, über Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens, der Verwaltung unter sich abzuschließen, die dann dem Bundesrat zur Einsicht vorzulegen sind. Es könnten daher zwei oder mehrere Kantone auf dem Konkordatsweg ein gemeinsames Verwaltungsgericht generell oder für bestimmte Fälle einführen und diesen dann auch die Streitigkeiten über administrative Versorgungen zur Erledigung zuweisen. Nach unserer Auffassung würde ein solches Konkordat jedenfalls nicht gegen Artikel 59 der Bundesverfassung, wo vom Gerichtsstand die Rede ist, verstößen. Die Lösung wäre unter Umständen etwas ungewöhnlich, aber sie ist keineswegs auszuschließen. Es wäre daher zu wünschen, daß in den Kantonen, in denen heute noch keine oder lediglich eine verwaltungsinterne Beschwerde gegen Verwahrungsverfügungen erhoben werden kann, eine Weiterzugsmöglichkeit an ein Verwaltungs- oder Zivilgericht oder eventuell an eine unabhängige Spezialrekurskommission geschaffen werden könnte.

Auch die in einem gerichtlichen Verfahren erfolgende Überprüfung der Versorgungsverfügungen wird freilich für sich allein nicht alle mit der administrativen Versorgung in Zusammenhang stehenden Probleme zu lösen vermögen. So verstößt die Versorgung unter Umständen gegen das internationale Abkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit vom 28. Juli 1930, sofern eine solche Versorgung mit Zwangsarbeit verbunden ist.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht über die Konvention zum Schutz der Menschenrechte vom 9. Dezember 1968, an den der Herr Interpellant angeknüpft hat, festgestellt, und er möchte auch heute darauf hinweisen, daß die administrative Versorgung nicht überall, wo es in der Schweiz praktiziert wird, in jeder Beziehung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmt. Die Kantone könnten auf Verbesserungen aufmerksam gemacht werden, die sie im Beschwerdeverfahren gegen administrative Versorgungen vornehmen könnten. Sie könnten gleichzeitig durch den Bundesrat davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die Schweiz ihren durch die Ratifikation des Menschenrechtsabkommens, die zurzeit nicht in Frage steht, zu übernehmenden Verpflichtungen nur nachkommen könnte, wenn die Kantone die administrative Versorgung in jenen Fällen, wo die Versorgung mit Zwangsarbeit verbunden ist, durch die gerichtliche Versorgung ersetzen.

*Auf die Frage des Ratspräsidenten, ob der Interpellant von der Antwort des Bundesrates befriedigt sei, antwortete Nationalrat Schaffer: Ich kann mich nur für den Fall befriedigt erklären, daß der Bundesrat bei den Kantonen vorstellig*

wird, um ihnen einen energischen Wink zu geben, damit mit besseren Rechtsgrundlagen für die administrativen Versorgungen vorwärts gemacht wird. Wenn das getan wird, erkläre ich mich befriedigt, wird es nicht gemacht, bin ich nur teilweise befriedigt.

## Wohnbauförderung ja – Illusionen nein

Darüber schreibt Nationalrat Dr. *E. Bieri* (Zürich) in der Neuen Zürcher Zeitung vom 8. Dezember 1969 folgendes:

Die eidgenössischen Räte haben den geltenden Mieterschutz um ein Jahr und die Bundeshilfe für den sozialen Wohnungsbau um zwei Jahre verlängert. Die Vorstöße für ein «Recht auf Wohnung» oder für die kantonale Kompetenz, den Mieterschutz zu verewigen, wurden abgelehnt. Damit ist das Dickicht der Wohnungsfrage einigermaßen gelichtet worden.

Die *Weiterführung der Mietzinsüberwachung* von Altwohnungen, die sich in den betreffenden Gemeinden ohne große Schwierigkeiten eingespielt hat, war nötig, weil die vom Bundesrat vorgeschlagene Verankerung des Mieterschutzes im Zivilrecht in Differenzen zwischen den beiden Räten steckengeblieben ist. Die *finanzielle Hilfe des Bundes für den Wohnungsbau* kennen wir in der neuen Form der Kapitalzinszuschüsse seit 1966; sie soll fortgesetzt werden. Es wurden bisher 14 000 Wohnungen mit Bundeshilfe verbilligt; zusammen mit den Leistungen der Kantone und der Gemeinden können damit in der Kategorie des sozialen Wohnungsbau um 31 Prozent und im sozialen Alterswohnungsbau um 47 Prozent unter dem Erstellungswert abgegeben werden. Die Verbilligung mit öffentlichen Mitteln kommt ungefähr einem Zehntel der jährlichen Wohnungspräduktion zugute. Die Zielsetzung ist sozialer Natur. Das Bundesgesetz sieht noch andere Maßnahmen als die Verbilligung der Mietzinse vor: Erleichterung der Kapitalbeschaffung, Beiträge an Forschungsarbeiten zur Baurationalisierung und zur Landes-, Regional- und Ortsplanung.

Wurden die beiden erwähnten Maßnahmen praktisch oppositionslos, wenn auch nicht auf allen Bänken mit Begeisterung, gutgeheißen, so entstand im Nationalrat eine fast leidenschaftliche Debatte über das «*Recht auf Wohnung*», das eine Volksinitiative in der Verfassung verankert sehen möchte. Die Linke, aber auch nichtsozialistische Vertreter der Westschweiz priesen den Grundgedanken der Initiative, sprachen von einem «*Menschenrecht*» und geißelten die Lage auf dem Wohnungsmarkt in den Städten, wo die Mieter schutzlos der Willkür raffgieriger Hausbesitzer ausgeliefert seien.

Bundesrat Spühler vertrat den ablehnenden Standpunkt mit Energie. In der Tat würde die vielleicht auf den ersten Blick sympathische Idee, daß jeder Schweizer ein Recht auf eine Wohnung zu erschwinglichem Mietzins habe, in der praktischen Anwendung zu unhaltbaren Zuständen führen. Der Staat müßte schließlich eine *Rationierung aller Wohnungen* anordnen und Bedingungen für die Zuteilung aufstellen. Man stelle sich das Chaos und die Rechtsungleichheit vor, wenn das ganze Volk in bezug auf das Wohnen bewirtschaftet würde!

Es gilt auch für die Wohnung in unserem Lande grundsätzlich die Beschaffung dieses Gutes auf dem *Markt*, die Freiheit des Einzelnen, die Wahl selbst zu treffen.